
Kantonsratsbeschluss betreffend Revision der Rechtspflegeerlasse

(Vom 15. Februar 2006)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974 ¹

§ 5a

wird aufgehoben.

§ 15 c) Friedensbürgschaft

Der Einzelrichter ist zuständig zum Erlass der Friedensbürgschaft nach Art. 66 des Strafgesetzbuches als selbständige Massnahme. Parteien sind der Bedrohte als Strafkläger und der Angeklagte.

§ 23 Bst. a, b und c (neu)

Das kantonale Strafgericht beurteilt Anklagen wegen

a) Verbrechen. Davon ausgenommen sind Art. 134 des Strafgesetzbuches sowie folgende Tatbestände bei einem Deliktsbetrag von weniger als Fr. 12 000.-:

(...)

- Unbefugte Datenbeschaffung, Art. 143

(...)

- Ungetreue Geschäftsbesorgung, Art. 158 Ziffer 1 Abs. 3 und Ziffer 2 (neu)

(...)

- Misswirtschaft, Art. 165

(...)

b) folgenden Vergehen:

(...)

- Einfache Körperverletzung an einem Wehrlosen, Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2

(...)

- Ungetreue Geschäftsbesorgung, Art. 158 Ziffer 1 Abs. 1 und 2, bei einem Deliktsbetrag von mindestens Fr. 12 000.-

(...)

- Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug, Art. 163 Ziffer 2, bei einem Deliktsbetrag von mindestens Fr. 12 000.-

- Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung, Art. 164 Ziffer 2, bei einem Deliktsbetrag von mindestens Fr. 12 000.-

(...)

c) Steuervergehen nach Bundes- und kantonalem Verwaltungsrecht.
Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 24

Das Jugendgericht beurteilt alle strafbaren Handlungen von Jugendlichen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Jugendanwaltes und des Einzelrichters.
Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 36 Abs. 5 und 6

Abs. 5 wird aufgehoben.
(Bisheriger Abs. 6 wird zu Abs. 5)

§ 37

¹ Die Anklage vertreten vor den kantonalen Gerichten die Staatsanwaltschaft, in Jugendstrafsachen die Jugendanwaltschaft und vor den Bezirksgerichten die Bezirksämter.

² In Verfahren, in denen die Untersuchungsbehörde Untersuchungshaft oder vorsorgliche Unterbringung angeordnet hat, sowie nach Absprache vertritt die Staatsanwaltschaft die Anklage auch in Jugendstrafsachen und vor Bezirksgericht.

§ 42 Abs. 3

wird aufgehoben.

§ 49 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat wählt die Jugendanwälte sowie die Stellvertreter. Er kann Sachbearbeiter mit Einvernahmebefugnissen bestellen.

Abschnittstitel F

wird aufgehoben.

§§ 51 bis 51b

werden aufgehoben.

§ 66 Abs. 1 Bst. d

(¹ Es werden vor der Aufnahme der Funktion in ihr Amt eingewiesen und vereidigt:)

d) die Untersuchungsrichter und Jugendanwälte sowie deren Vertreter durch den Vorsteher des zuständigen Departementes;

§ 72 Abs. 3

³ Für Strafsachen bleibt Art. 359 des Strafgesetzbuches vorbehalten, soweit nicht die Bestimmungen des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen² zur Anwendung kommen.

§ 73 Abs. 1 bis 2, 3 und 4 (neu)

¹ Behörden anderer Kantone haben für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Kantons Schwyz eine Bewilligung einzuholen.

² Zuständig für die Bewilligungserteilung sind:

- a) in Zivilsachen der Kantonsgerichtspräsident;
- b) in Verwaltungssachen der Verwaltungsgerichtspräsident.

³ In Strafsachen erteilt der Kantonsgerichtspräsident den Gerichten und das Bezirksamt am Ort der Amtshandlung bzw. das Kantonsverhöramt nach Massgabe der Zuständigkeit den Untersuchungs- und Vollzugsbehörden anderer Kantone die Bewilligung nach Art. 359 des Strafgesetzbuches, soweit nicht die Bestimmungen des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen und § 44 Abs. 1 dieser Verordnung zur Anwendung kommen.

(Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 4)

§ 75 Abs. 2

² Die Rechtshilfe kann von der Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Kostengutsprache abhängig gemacht werden. Vorbehalten bleibt Art. 358 des Strafgesetzbuches.

§ 80 Abs. 3

³ Personen, die sich seinen Verfügungen widersetzen, kann er mit Ordnungsbussen belegen oder für höchstens zwölf Stunden die Freiheit entziehen.

§ 91 Abs. 2

² Nicht öffentlich sind Prozesse in Familienrechtssachen, Verhandlungen über Beschwerden aus dem Abgaberecht sowie in der Regel Verfahren gegen Jugendliche.

§ 102 Abs. 4 (neu)

⁴ Polizei-, Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten betreffend Übertretungen von Jugendlichen sind acht Jahre nach rechtskräftiger Verfahrenserledigung zu vernichten.

§ 154 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Februar 2006

¹ Die laufenden Amtsperioden der Untersuchungsbeamten für Kinderstrafsachen enden mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses.

² Für hängige Verfahren richtet sich die Zuständigkeit nach der bisherigen Gerichtsordnung. Davon ausgenommen sind die Verfahren vor den Untersuchungsbeamten für Kinderstrafsachen. Sie werden von der Jugendanwaltschaft übernommen.

³ Im Übrigen gilt neues Recht.

b) Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 ³

§ 3a Abs. 1 und 3

¹ Die Untersuchungs-, Anklage- oder Gerichtsbehörde verzichtet auf die Verfolgung oder Bestrafung, wenn

- a) das Bundesrecht eine Strafbefreiung vorsieht (insbesondere Art. 52, 53 und 54 des Strafgesetzbuches),
- b) die Tat für die Gesamtstrafe oder Massnahme nicht ins Gewicht fällt oder von einer Zusatzstrafe nach Art. 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches abgesehen werden kann,
- c) die auszusprechende Strafe die Minimalfrist einer angeordneten Verwahrung nach Art. 64b Abs. 1 des Strafgesetzbuches nicht übersteigt,
- d) die Tat von einer Behörde des Auslandes verfolgt wird oder diese sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten.

³ Ist Anklage erhoben, kann der Gerichtspräsident oder das Gericht das Verfahren auch ohne Verhandlung einstellen.

§ 7 Abs. 2

² Die Staatsanwaltschaft kann die Verhandlungen mit der ausserkantonalen Behörde wieder aufnehmen. Lehnt sie dies ab, erlässt sie eine nach den Bestimmungen des Bundesrechts anfechtbare Verfügung, soweit sie nicht selber das Bundesstrafgericht anruft.

§ 11 Abs. 1 bis 3, 4 und 5 (neu)

Nachträgliche gerichtliche Entscheide nach Strafgesetzbuch

¹ Die Behörde, welche den rechtskräftigen Entscheid gefällt hat, ist in folgenden Fällen zuständig:

- a) Verlängerung der Dauer freiheitsentziehender Massnahmen (Art. 59 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 4);
- b) Rückversetzung und Ersatzmassnahmen bei Nichtbewährung (Art. 62a Abs. 3 und 5);
- c) Entscheide gemäss Art. 95 Abs. 4 und 5 (Art. 62a Abs. 6; Art. 63a Abs. 4);
- d) Anordnung einer Massnahme an Stelle des Strafvollzugs (Art. 62c Abs. 3);

- e) Anordnung einer freiheitsentziehenden Ersatzmassnahme (Art. 62c Abs. 4 und 6; Art. 63b Abs. 5);
- f) Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus der Verwahrung und Rückversetzung in die Verwahrung (Art. 64a Abs. 2 und 3);
- g) Änderung der Sanktion (Art. 65);
- h) Überprüfung der Verwahrung nach Art. 42 und 43 Ziffer 1 Abs. 2 aStGB (Ziffer 2 Abs. 2 der Übergangbestimmungen).

² Der Gerichtspräsident bzw. die Untersuchungsbehörde, die den Straf- bzw. Massnahmebefehl oder die Strafverfügung erlassen hat, ist in den übrigen Fällen zuständig, insbesondere zur:

- a) Verlängerung der Zahlungsfrist, Herabsetzung des Tagessatzes, Anordnung gemeinnütziger Arbeit bei unverschuldetem Nichtbezahlen der Geldstrafe (Art. 36 Abs. 3);
- b) Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Ersatzfreiheitsstrafe oder Geldstrafe (Art. 39 Abs. 1);
- c) Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus einer Massnahme (Art. 62 Abs. 4);
- d) Verlängerung ambulanter Massnahmen (Art. 63 Abs. 4);
- e) Anrechnung der ambulanten Behandlung auf die Strafe und Aufschub des Vollzugs (Art. 63b Abs. 4);
- f) Verwendung zu Gunsten des Geschädigten ausserhalb des Strafurteils (Art. 73);
- g) Verlängerung der Probezeit, Verlängerung oder Neuordnung von Weisungen (Art. 87 Abs. 3);
- h) Vollstreckung der Busse (Art. 107 Abs. 3).

³ Der Einzelrichter des Bezirks entscheidet über Anträge von Verwaltungsbehörden auf Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen (Art. 36 Abs. 2 und 106 Abs. 5 des Strafgesetzbuches). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich sinngemäss nach Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.⁴

⁴ Der Einzelrichter des kantonalen Strafgerichts entscheidet über Anträge auf Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen wegen Übertretungen des Steuerrechts.

⁵ Parteien im gerichtlichen Verfahren sind die Anklagebehörde und die verurteilte Person. Ist die Verwaltungs- oder Vollzugsbehörde antragsberechtigt, reicht sie ihren Antrag bei der Anklagebehörde ein.

§ 12 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

Fachkommission für gemeingefährliche Straftäter

¹ Der Regierungsrat setzt eine Fachkommission für gemeingefährliche Straftäter ein und erlässt die erforderlichen Bestimmungen.

² Die Fachkommission kann gemeinsam mit anderen Kantonen geführt werden.

³ Die Fachkommission gibt auf Anfrage der Gerichte oder der Vollzugsbehörden Empfehlungen ab. Sie hat keine Entscheidbefugnis.

§ 21 Abs. 2

² Stösst die Beurteilung des privatrechtlichen Anspruchs auf Schwierigkeiten, kann der Geschädigte an den Zivilrichter verwiesen werden. Vorbehalten bleiben

Art. 9 Abs. 1 bis 3 des Opferhilfegesetzes, ausser im Straf- bzw. Massnahmebefehls- und Strafverfügungsverfahren sowie im Verfahren gegen Jugendliche.

§ 26 Abs. 1 Bst. a

¹ Ein Angeschuldigter darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn er eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ausserdem eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:)

- a) Wenn Fluchtgefahr besteht, die insbesondere dann angenommen werden kann, wenn eine längere Freiheitsstrafe oder Verwahrung in Aussicht steht.

§ 30 Abs. 3

³ Bei schweren Verbrechen oder Vergehen kann der Vorsteher des zuständigen Departements eine Belohnung aussetzen für Angaben, die zur Ergreifung des Täters führen.

§ 34 Abs. 3 Satz 2 (neu)

³ (...) Nicht verfallene Sicherheitsleistungen können zur Deckung von Geldstrafen, Bussen, Ersatzforderungen für Einziehungen, Verfahrenskosten und Entschädigungen verwendet werden.

§ 97 Abs. 1

¹ Lautet das Urteil auf eine unbedingt vollziehbare Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme, und ist zu befürchten, dass sich die verurteilte Person dem Vollzug entzieht, kann der Präsident bis zum Entscheid der Vollzugsbehörde die Sicherheitshaft anordnen.

8. Der Straf- und Massnahmebefehl

§ 102 Abs. 1, 3 bis 6 und 9

¹ Hat der Angeschuldigte den Sachverhalt unterschriftlich eingestanden, erlässt der Untersuchungsrichter einen Straf- bzw. Massnahmebefehl, wenn er eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten und/oder eine Geldstrafe von nicht mehr als 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit oder eine nicht freiheitsentziehende Massnahme für angemessen hält.

³ Der Straf- oder Massnahmebefehl wird, sobald ihn der Staatsanwalt genehmigt hat, den Parteien zugestellt. Diese können innert zehn Tagen Einsprache beim Untersuchungsrichter erheben.

⁴ Richtet sich die Einsprache gegen einen Straf- oder Massnahmebefehl des kantonalen Untersuchungsrichters, ist sie mit den Akten dem Staatsanwalt zur Anklage beim Einzelrichter des kantonalen Strafgerichts weiterzuleiten. In den übrigen Fällen ergänzt der Untersuchungsrichter den Straf- oder Massnahmebefehl im Sinne von § 74 und überweist ihn dem Einzelrichter des Bezirks.

⁵ Der Straf- oder Massnahmebefehl ersetzt die Anklage. Abänderungen und Ergänzungen durch die Anklagebehörden bleiben vorbehalten.

⁶ Wird der Straf- oder Massnahmebefehl nicht genehmigt, kann der Staatsanwalt dem Untersuchungsrichter Weisungen erteilen.

⁹ Wird keine Einsprache erhoben, oder wird sie zurückgezogen, kommt dem Straf- bzw. Massnahmebefehl die Wirkung eines Urteils zu.

9. Selbstständiges Einziehungs- oder Verwendungsverfahren

§ 103 Abs. 1

¹ Unterliegt ein Gegenstand oder Vermögenswert der Einziehung nach Art. 69 bis 72 des Strafgesetzbuches, wird darüber eine besondere Untersuchung geführt:

- a) wenn in der Schweiz kein Strafverfahren durchgeführt werden kann oder
- b) nach einer Verfahrenstrennung.

§ 104 Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Einziehung erfüllt, so erlässt der Untersuchungsrichter eine Einziehungsverfügung und entscheidet nach Möglichkeit über eine Verwendung zu Gunsten des Geschädigten (Art. 73 des Strafgesetzbuches).

³ Ist nach Abschluss eines Einziehungsverfahrens über die Verwendung zu Gunsten des Geschädigten zu entscheiden, wird dafür nachträglich ein selbstständiges Verfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnitts durchgeführt.

IV. Teil

Das Verfahren gegen Jugendliche

Abschnittstitel 1

wird aufgehoben.

§ 113 Abs. 1 und 2 (neu)

Anwendbares Verfahren

¹ Das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach den Art. 5 ff. und 39 ff. des Jugendstrafgesetzes. Im Übrigen sind die Vorschriften des ordentlichen Verfahrens sinngemäss anzuwenden, soweit sie den folgenden Bestimmungen nicht widersprechen.

² Für die Verteidigung gilt insbesondere Art. 40 des Jugendstrafgesetzes.

§ 114 Beschränkte Öffentlichkeit

¹ Das Verfahren ist unter Vorbehalt von Art. 39 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes nicht öffentlich.

² Ferner können die Eltern, der Vormund, die Vertreter der zuständigen Vormundschafts-, Fürsorge- und Schulbehörde und die Bewährungshilfe zu den nicht öffentlichen Verhandlungen zugelassen werden oder es kann ihnen Akteneinsicht gewährt werden.

§ 116

Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen und gegebenenfalls die zuständige Vormundschafts- und Fürsorgebehörde sind über Untersuchungshandlungen und die Anordnung vorsorglicher Schutzmassnahmen in der Regel unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 117 Änderung von Massnahmen

Die Vollzugsbehörde entscheidet über Änderungen im Sinne von Art. 18 des Jugendstrafgesetzes. Für härtere Massnahmen gelangt sie an die zuständige Jugendanwaltschaft, die vorsorgliche Massnahmen anordnen kann. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 118 Abs. 1, 2 (neu) und 3 (neu) Zusammenarbeit

¹ Den Jugendanwälten steht die Bewährungshilfe zur Verfügung, die rechtzeitig beizuziehen ist. Sie können auch die Dienste der Vormundschafts- und Schulbehörden sowie die Sozialdienste in Anspruch nehmen.

² Für die Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts gilt Art. 20 des Jugendstrafgesetzes.

³ Dem Jugendanwalt steht das Recht zu, die Beschlüsse der Behörden des Zivilrechts anzufechten.

Abschnittstitel 2 und 3

werden aufgehoben.

§§ 119 bis 131

werden aufgehoben.

§ 132 Abs. 1 bis 3 und 4 (neu) Verfügung und Anklage

¹ Der Jugendanwalt führt die Untersuchung und hört den Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreter an, falls sich eine Anhörung zur Abklärung des Sachverhalts oder der persönlichen Verhältnisse als notwendig erweist.

² Der Jugendanwalt kann eine Mediation nach Art. 8 des Jugendstrafgesetzes anordnen. Zu diesem Zweck kann das Verfahren unter den Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 vorläufig eingestellt werden.

³ Der Jugendanwalt erlässt eine Massnahme- bzw. Strafverfügung mit Begründung, sofern er nicht eine Unterbringung oder einen Freiheitsentzug von mehr als 30 Tagen für angemessen hält.

⁴ In den übrigen Fällen erhebt der Jugendanwalt beim kantonalen Jugendgericht oder beim Einzelrichter in Strafsachen Anklage. Vorbehalten bleibt § 37 Abs. 2 der Gerichtsordnung.

§ 133 Abs. 1 und 3

¹ Gegen die Massnahme- oder Strafverfügung können der Bestrafte, dessen gesetzlicher Vertreter, das Opfer und der Staatsanwalt innert zehn Tagen beim Jugendanwalt Einsprache erheben.

³ Hält der Jugendanwalt an der Verfügung fest oder erfolgt gegen seinen neuen Entscheid wiederum Einsprache, werden die Akten dem kantonalen Jugendgericht oder dem Einzelrichter in Strafsachen überwiesen. Die Verfügung ersetzt die Anklage.

V. Teil Öffentlichkeit und Personenschutz

§ 134 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Strafverfahren sind mit Ausnahme des Untersuchungs- und Anklageverfahrens öffentlich.

² Vorbehalten bleiben § 114 der Strafprozessordnung und § 91 der Gerichtsordnung.
(Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3)

§ 134b (neu) Personenschutz

¹ Bei dringendem Verdacht auf Straftaten, insbesondere gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität, informiert der Untersuchungsrichter die gefährdeten oder in Schulen, Heimen, Spitälern oder Freizeitorganisationen verantwortlichen Personen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Personen erforderlich erscheint.

² Er ordnet die angemessenen Auflagen und gebotenen Schutzmassnahmen an.

³ § 134a Abs. 2 gilt sinngemäss.

§ 140 Abs. 2

² Die Beschwerde ist ausgeschlossen, sofern die Einsprache oder ein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

§ 148 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Für das Verfahren vor Kantonsgericht gelten vorbehältlich der Berufungsbestimmungen diejenigen über das Verfahren vor erster Instanz.

² Der Gerichtspräsident kann im Berufungsverfahren das schriftliche Verfahren anordnen:

- a) bei Berufungen gegen nachträgliche gerichtliche Entscheide;
- b) in weiteren Fällen, wenn der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft zustimmen.

In diesen Fällen wird in der Regel ein einfacher Schriftenwechsel angesetzt.

§ 159 Abs. 2

² Das zuständige Departement vollzieht die rechtskräftigen Entscheide des Kantonsgerichtes, des kantonalen Strafgerichtes, des kantonalen Jugendgerichtes, des Staatsanwaltes, der Jugendanwälte, der kantonalen Untersuchungs- und Einzelrichter sowie die nach dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG) vollstreckbar erklärten ausländischen Strafentscheide. Das Verkehrsamt vollzieht das Fahrverbot nach Art. 67b des Strafgesetzbuches.

§ 159a Abs. 1 bis 3

¹ Auf Ersuchen des Angeschuldigten, der eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme zu erwarten hat, kann die im Strafverfahren zuständige Instanz den vorzeitigen Antritt des Straf- oder Massnahmenvollzugs anordnen. Sie macht den Angeschuldigten auf diese Möglichkeit aufmerksam, sobald es der Verfahrensstand erlaubt.

² Mit der Verfügung und den notwendigen Informationen über den Angeschuldigten geht die Zuständigkeit für erstinstanzliche Entscheide über die Vollzugsmodalitäten an die Strafvollzugsbehörde über. Es gilt das ordentliche Vollzugsrecht.

³ Haftbeschwerden im Sinne von § 28 und Haftentlassungsgesuche im Sinne von § 32 Abs. 3 bleiben jederzeit möglich.

§ 161 Abs. 1 und 2

¹ Strafen und freiheitsentziehende Massnahmen sind sofort zu vollziehen.

² In begründeten Fällen kann der Vollzug aufgeschoben werden.

§ 163 Abs. 1 bis 3

Geldstrafen und Bussen

¹ Der Vollzug der Geldstrafen und Bussen erfolgt nach den Art. 35 ff. und 106 ff. des Strafgesetzbuches.

² Die Vollzugsbehörde wird mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe beauftragt. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 164 Abs. 2

² Die verurteilte Person hat diese Kosten zu ersetzen, soweit dadurch ihre Resozialisierung nicht gefährdet wird. Vorbehalten bleiben Art. 380 des Strafgesetzbuches und Art. 43 des Jugendstrafgesetzes.

§ 166 Abs. 1 Anfall von Geldstrafen, Bussen und Einziehungen

¹ Die durch kantonale Gerichte oder Behörden ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen werden zuhanden des Kantons, die übrigen zuhanden des Bezirks eingezogen, soweit nicht eine abweichende Regelung besteht.

§ 167 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Die Vollzugsbehörde ist zuständig für Entscheide, die im Strafgesetzbuch vorgesehen und nicht dem Gericht vorbehalten sind.

² Sie ist namentlich zuständig zum Erlass von Verfügungen

- a) zur Anordnung des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 5);
- b) gemäss Art. 95 Abs. 4, sofern die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisungen erteilt hat (Art. 62a Abs. 6);
- c) zur bedingten Entlassung und Aufhebung der Massnahme (Art. 62d);
- d) zur vorübergehenden stationären Platzierung (Art. 63 Abs. 3);
- e) zur Fortsetzung oder Aufhebung der Behandlung (Art. 63a Abs. 1 und 2);
- f) zum Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe (Art. 63b Abs. 3);
- g) zur bedingten Entlassung aus der Verwahrung, Entscheid gemäss Art. 95 Abs. 4 (Art. 64a Abs. 4 und Art. 64b);
- h) zur Einschränkung oder Aufhebung des Berufsverbots (Art. 67a Abs. 3 bis 5);
- i) zur Bestimmung der Vollzugsform für Freiheitsstrafen (Art. 77 ff.);
- j) zur bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug (Art. 86).

³ Für den Vollzug gemeinnütziger Arbeit (Art. 375) kann der Regierungsrat eine besondere Verwaltungsstelle oder Institution bestimmen.

§ 168 Abs. 1

¹ Für den Straf- und Massnahmenvollzug, nachträgliche gerichtliche Entscheide oder Begnadigungen kann die Untersuchungsbehörde mit der Durchführung von Beweissmassnahmen beauftragt werden.

3. Bewährungshilfe

§ 171 Zuständigkeit

Der Regierungsrat bezeichnet die für die Durchführung der Bewährungshilfe zuständige Verwaltungsstelle oder Institution. Er kann dieser weitere Aufgaben übertragen.

§ 173

¹ Begnadigungsgesuche sind an das zuständige Departement zu richten.

² Das zuständige Departement holt die Akten des Strafverfahrens, die Stellungnahme der Vollzugsanstalt sowie des Gerichts, das in der Sache selbst geurteilt hat, ein. Es leitet das Begnadigungsgesuch zusammen mit den Akten an die Begnadigungsbehörde weiter.

§ 174 Abs. 2

² Das zuständige Departement kann die Vollstreckung aufschieben, wenn das Begnadigungsgesuch nicht aussichtslos erscheint.

§ 180 Übergangsbestimmung

Auf hängige Strafprozesse ist mit Ausnahme der Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen bereits gefällte Entscheide das neue Recht anwendbar. Vorbehalten bleiben die jeweiligen bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen.

§ 180a

wird aufgehoben.

§ 182

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsverordnungen, insbesondere zur gerichtlichen Polizei, zum Strafregister und zum Straf- und Massnahmenvollzug.

c) Zivilprozessordnung vom 25. Oktober 1974⁵

§ 135 Abs. 1 und 2

¹ Bleibt der Zeuge der Einvernahme fern, ohne dass er sich innert Frist genügend zu entschuldigen vermag, so hat er die dadurch verursachten Kosten und Entschädigungen zu tragen. Überdies kann er mit Ordnungsbusse bestraft und polizeilich vorgeführt werden.

² Verweigert der Zeuge unbefugt die Aussage, so wird er nach ergangener Androhung vom erkennenden Gericht mit Busse bis Fr. 500.-- oder mit Freiheitsentzug bis zu zehn Tagen bestraft. Wenn er die Weigerung fortsetzt, wird er dem Strafrichter zur Bestrafung wegen Ungehorsams überwiesen. Die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht des Zeugen gegenüber dem Beweisführer bleibt vorbehalten.

d) Steuergesetz vom 9. Februar 2000⁶

§ 226 Abs. 1

¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

§ 227 Abs. 1

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

e) Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972 ⁷

In den §§ 1, 6, 10, 14, 18, 19, 23 bis 28 wird die Strafandrohung „Haft oder Busse“ durch die Strafandrohung „Busse“ ersetzt.

§ 2

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 1 bis 110) sowie das Jugendstrafgesetz gelten auch für das dem Kanton vorbehaltene Strafrecht, soweit dieses nicht eine abweichende Regelung vorsieht.

f) Gesetz über den kantonalen Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg vom 17. März 1999 ⁸

§ 4 Abs. 1 Bst. a und b

(¹ Kanton und Bezirke vollziehen im Sicherheitsstützpunkt:)

- a) Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft, prozessualer Freiheitsentzug, militärischer Arrest und soweit möglich auch Polizeihaft;
- b) alle Freiheitsstrafen, soweit dafür nicht eine Anstalt des Konkordats über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 26. März 1959⁹ zu benützen ist.

g) Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 14. Januar 1926 ¹⁰

§ 13

Übertretungen dieser Verordnung können mit Busse bis zu Fr. 500.-- bestraft werden.

h) Polizeiverordnung vom 22. März 2000 ¹¹

§ 14 Abs. 2 Bst. b

(² Die Kantonspolizei kann solche Massnahmen vornehmen:)

- b) an Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Strafgesetzbuch verhängt worden ist;

II. Änderungen weiterer Erlasse

¹ In § 56 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970,¹² § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 6. September 1995,¹³ § 92 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987¹⁴ und § 55 Abs. 1 der Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002¹⁵ wird der Ausdruck „Haft oder Busse“ durch „Busse“ ersetzt.

² Es werden aufgehoben:

- a) § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Amtszwang vom 27. November 1929;¹⁶
- b) § 35 des Gesetzes über das Handelsgewerbe vom 8. Februar 1979;¹⁷
- c) § 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Familienzulagen vom 17. April 2002.¹⁸

III. Übergangsbestimmung

¹ Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses dürfen wegen Verletzung von Strafbestimmungen des kantonalen oder kommunalen Rechts nur noch Bussen ausgesprochen werden, auch wenn die einschlägigen Erlasse dafür Haft und/oder Busse androhen. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen.

² Die neuen Strafandrohungen gelten auch für noch nicht rechtskräftig beurteilte frühere Taten.

³ Für den Strafvollzug gilt das Übergangsrecht des Bundes (insbesondere Art. 388 des Strafgesetzbuches) sinngemäss.

IV.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁹ unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Josef Märchy
Die Protokollführerin i.V.: Katrin Spelinova

¹ GS 16-427 (SRSZ 231.110).

² SRSZ 233.220.1.

³ GS 16-509 (SRSZ 233.110).

⁴ SR 313.0.

⁵ GS 16-563 (SRSZ 232.110).

⁶ GS 19-492 (SRSZ 172.200).

⁷ GS 16-120 (SRSZ 220.100).

⁸ GS 20-1 (SRSZ 250.110).

⁹ SRSZ 250.210.1.

¹⁰ GS 10-223 (SRSZ 351.510).

¹¹ GS 19-572 (SRSZ 520.110).

- ¹² GS 15-797 (SRSZ 120.100).
- ¹³ GS 19-51 (SRSZ 361.100).
- ¹⁴ GS 17-685 (SRSZ 400.100).
- ¹⁵ GS 20-364 (SRSZ 571.110).
- ¹⁶ GS 10-664 (SRSZ 150.100).
- ¹⁷ GS 17-203 (SRSZ 330.100).
- ¹⁸ GS 20-797 (SRSZ 370.100).
- ¹⁹ SRSZ 100.000.